

# Vollzugsverordnung zur Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih sowie zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung und zur Insolvenzenschädigung

Vom 21. März 2006 (Stand 7. Mai 2006)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih<sup>2)</sup> und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>3)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** *Departement für Volkswirtschaft und Inneres*

<sup>1</sup> Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres überwacht den Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung. Insbesondere übt es die Aufsicht über das Arbeitsamt und über das regionale Arbeitsvermittlungszentrum aus.

## **Art. 2** *Funktionen des Arbeitsamtes*

<sup>1</sup> Das Arbeitsamt im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ist zugleich die kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; es erfüllt in dieser Funktion die Aufgaben gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

<sup>2</sup> Es erlässt zudem die Verfügungen gestützt auf Artikel 9 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

## **Art. 3** *Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus*

<sup>1</sup> Die Organisation der Arbeitslosenkasse richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS VIII D/6/1

<sup>3)</sup> GS VIII D/6/4

<sup>4)</sup> GS VIII D/6/3

## **VIII D/6/5**

### **Art. 4**     *Ausgesteuertenhilfe*

<sup>1</sup> Die Durchführung der Ausgesteuertenhilfe richtet sich nach der Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose<sup>5)</sup>.

### **Art. 5**     *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

---

<sup>5)</sup> GS VIII D/6/6